

FR_GERICHTE 501 2022 13 vom 6. Mai 2022

FR Kantonsgericht, 2022-05-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_501_2022_13

FR: FR_GERICHTE 501 2022 13 du 6 mai 2022

IT: FR_GERICHTE 501 2022 13 del 6 maggio 2022

Regeste

Urteil des Strafappellationshofs des Kantonsgerichts | Strafrecht

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 398 Abs. 1 StPO ist die Berufung zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist. Kantonsgericht KG Seite 3 von 9 Die Staatsanwaltschaft ist gemäss Art. 381 StPO berechtigt, zu Gunsten oder zu Ungunsten der beschuldigten Person ein Rechtsmittel zu ergreifen und somit zur Berufung legitimiert. Die Berufung richtet sich gegen das Zusprechen einer Genugtuung. Die entsprechenden Rechtsbegehren sind präzise formuliert; die Berufungserklärung entspricht mithin den gesetzlichen Anforderungen. Auf die rechtzeitig eingereichte Berufung ist somit grundsätzlich einzutreten.

E. 1.2

Im Rahmen einer Berufung überprüft der Strafappellationshof den vorinstanzlichen Entscheid frei bezüglich sämtlicher Tat-, Rechts- und Ermessensfragen (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Er ist in seinem Entscheid weder an die Begründung der Parteien noch an deren Anträge gebunden, ausser wenn er Zivilklagen beurteilt. Er darf Entscheide nicht zum Nachteil der verurteilten Person ab- ändern, wenn das Rechtsmittel nur zu deren Gunsten ergriffen worden ist (Art. 391 Abs. 1 und 2 StPO). Der Strafappellationshof verfügt somit grundsätzlich über eine umfassende Überprüfungs- befugnis. Er überprüft das erstinstanzliche Urteil allerdings nur in den angefochtenen Punkten, kann aber zugunsten der beschuldigten Person auch nicht angefochtene Punkte überprüfen, um gesetz- widrige oder unbillige Entscheide zu verhindern (Art. 404 StPO). Die Staatsanwaltschaft ficht das erstinstanzliche Urteil nur bezüglich dem Zusprechen einer Genug- tuung für die erstandene Untersuchungshaft von 18 Tagen an. Sie beantragt, dass die erstandene Haft an die verhängte Geldstrafe angerechnet und festgestellt werde, dass kein Anspruch auf eine Genugtuung bestehe. Das erstinstanzliche Urteil ist somit nur in diesen Punkten zu überprüfen. Der Schuldspruch wegen Widerhandlung gegen das AIG und die dafür ausgefallte bedingte Geldstrafe von 60 Tagessätzen wurden nicht angefochten und sind somit rechtskräftig.

E. 1.3

Die Berufungserklärung wurde schriftlich begründet. Die Parteien haben sich der Durch- führung des schriftlichen Verfahrens nicht widersetzt. Da es vorliegend eine rein rechtliche Frage zu klären gilt, kann auf die Durchführung einer Verhandlung verzichtet werden (Art. 406 Abs. 2 StPO).

E. 1.4

Der Berufungsgegner beantragt in seiner Stellungnahme vom 23. März 2022, dass auf die Berufung der Staatsanwaltschaft nicht einzutreten sei. Er erachtet das Vorgehen der Staatsanwaltschaft als Verstoss gegen den Grundsatz von Treu und Glauben im Verfahren sowie als rechtsmissbräuchlich. Er macht geltend, dass er sein Ersuchen um Genugtuung für die erstandene Untersuchungshaft von 18 Tagen bereits vor Abschluss der Untersuchung am 29. Juni 2020 gestellt habe. Die Staatsanwaltschaft habe darauf nicht reagiert. Er habe den Antrag vor der Polizeirichterin erneuert. Die Staatsanwaltschaft habe auf eine Teilnahme am vorinstanzlichen Verfahren verzichtet. Diese habe somit auch die zweite Gelegenheit verpasst, um gegen den beantragten Entschädigungsanspruch zu opponieren. Dies könne sie nun nicht im Berufungsverfahren nachholen. Wenn nämlich die Staatsanwaltschaft das bisher im vorinstanzlichen Verfahren Versäumte mit der Berufung nachholen könnte, so wäre die Durchführung einer Hauptverhandlung vor der Polizeirichterin sinnlos, wenn jederzeit damit gerechnet werden müsste, dass die Staatsanwaltschaft Versäumtes später nachholen könnte. Sollte auf die Berufung eingetreten werden, so sei diese abzuweisen. Soweit der Berufungsgegner im Vorgehen der Staatsanwaltschaft ein rechtsmissbräuchliches oder ein Verhalten gegen Treu und Glauben sieht, kann ihm nicht gefolgt werden. Die Staatsanwaltschaft war nicht gehalten, sich bei Abschluss der Untersuchung mit dem Entschädigungsgesuch des Beschuldigten zu befassen, da sie Anklage gegen letzteren erhob. Die Staatsanwaltschaft war angesichts der beantragten Sanktionen nicht verpflichtet, an der Verhandlung vor der Polizeirichterin teilzunehmen. Zudem entscheidet die Strafbehörde im Endentscheid über den Anspruch auf Entschädigung und dies von Amtes wegen (Urteil BGer 1B_351/2012 vom 20. September 2012 Kantonsgericht KG Seite 4 von 9 E. 2.3.2). Das Verhalten der Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden. Es steht ihr zu, im Rahmen des Berufungsverfahrens eine Rechtsverletzung geltend zu machen. Der Antrag des Berufungsgegners, auf die Berufung sei nicht einzutreten, ist somit abzuweisen.

E. 1.5

Das Rechtsmittelverfahren beruht auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind (Art. 389 Abs. 1 StPO). Die Rechtsmittelinstanz erhebt von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei die erforderlichen zusätzlichen Beweise (Art. 389 Abs. 3 StPO). Vorliegend ist nicht bestritten, dass der Beschuldigte 18 Tage in Untersuchungshaft verbracht hat. Es erübrigen sich deshalb weitere Abklärungen bezüglich des Sachverhaltes.

E. 2

Die Staatsanwaltschaft macht eine Verletzung von Art. 431 Abs. 2 StPO durch die Polizeirichterin geltend.

E. 2.1

Sie bringt vor, dass die Polizeirichterin beim Zusprechen der Genugtuung für die erstandene Untersuchungshaft einer alten Rechtsprechung zu Art. 69 aStGB gefolgt sei, wonach für die Anrechnung der Untersuchungshaft an die ausgesprochene Freiheitsstrafe vom Grundsatz der Identität der Tat auszugehen sei. Nach diesem Grundsatz könne die Untersuchungshaft nur insoweit angerechnet werden, als sie wegen einer Handlung ausgestanden wurde, für welche der Beschuldigte bestraft worden sei (BGE 133 IV 150 E. 5.1 m.w.H.). Nach neuerer Rechtsprechung des Bundesgerichts sei hingegen für die Anrechnung der

Untersuchungshaft an eine ausgesprochene Sanktion weder Tat- noch Verfahrensidentität erforderlich. Der Ausgleich von Untersuchungshaft solle in erster Linie im Sinne eines Realersatzes erfolgen. Anzurechnen sei diese sowohl auf unbedingte als auch auf bedingte Strafen. Art. 51 StGB liege der Grundsatz der umfassenden Haftanordnung zugrunde. Erst wenn eine Anrechnung der Untersuchung- oder Sicherheitshaft an eine andere Sanktion nicht mehr erfolgen könne, stelle sich die Frage der finanziellen Entschädigung. Der finanzielle Ausgleich einer entstandenen Untersuchungshaft habe daher klar subsidiären Rang (mit Verweis auf BGE 141 IV 236 E. 3.3 m.w.H.). Im vorliegenden Fall gelte es somit, die Untersuchungshaft im Sinne von Art. 51 StGB an die ausgesprochene Sanktion anzurechnen und keine Genugtuung zuzusprechen.

E. 2.2

Der Berufungsgegner erwidert, vorliegend sei Art. 429 Abs. 1 Bst. c StPO anwendbar und nicht Art. 431 StPO. Der von der Staatsanwaltschaft zitierte Bundesgerichtsentscheid BGE 141 IV 236 könne im vorliegenden Fall nicht herangezogen werden. Bei diesem Fall gehe es um die Frage der Entschädigung und Genugtuung gemäss Art. 431 StPO bei rechtswidrigen Zwangsmassnahmen. Dies sei jedoch dogmatisch nicht gleichzusetzen mit der Bestimmung von Art. 429 Abs. 1 Bst. c StPO. In casu gehe es nicht um eine Entschädigung für rechtswidrige Zwangsmassnahmen, sondern um die Genugtuung für den im Nachhinein nicht gerechtfertigten Freiheitsentzug. Weiter bringt der Berufungsgegner vor, dass eine Genugtuung im Sinne von Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9 SchKG nicht pfändbar sei. Da eine Genugtuung nicht gepfändet werden könne, dürfe sie infolgedessen auch nicht einer aus einer anderen Straftat in Verbindung stehenden bedingten Geldstrafe angerechnet werden.

E. 2.3

Die Polizeirichterin hielt fest, dass sich der Beschuldigte vom 19. November 2019 bis zum

E. 6

Die A. _____ resp. Rechtsanwalt Lorenz Fivian als amtlicher Verteidiger von A. _____ vom Staat auszurichtende Entschädigungen werden wie folgt festgesetzt: CHF 3'882.60 (wovon CHF 277.60 Mehrwertsteuer bei einem Stundenansatz von CHF 250.00) als Entschädigung gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO, CHF 1'392.35 (wovon CHF 99.95 Mehrwertsteuer bei einem Stundenansatz von CHF 180.00). Die gesetzliche Pflicht von A. _____ zur Rückzahlung der ausgerichteten Entschädigung von CHF 1'392.35.00 an den Staat Freiburg und zur Nachzahlung der Differenz zum vollen Kostenersatz an Rechtsanwalt Lorenz Fivian bleibt vorbehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO). II. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden auf CHF 1'100.- festgesetzt (Gerichtsgebühr: CHF 1'000.-; Auslagen: CHF 100.-) und A. _____ auferlegt. III. Die Kosten der amtlichen Verteidigung von A. _____ durch Rechtsanwalt Lorenz Fivian im Berufungsverfahren werden auf CHF 814.20 festgesetzt (inkl. MwSt. von CHF 58.20). A. _____ hat diese Kosten dem Staate Freiburg zu ersetzen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (art. 135 Abs. 4 StPO). IV. Es wird keine Entschädigung ausgerichtet (Art. 429 StPO). V. Zustellung. Kantonsgericht KG Seite 9 von 9 Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne

14, einzureichen. Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen nach der Eröffnung Beschwerde beim Bundesstrafgericht einreichen (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO). Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 379 bis 397 StPO geregelt (Art. 39 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes; StBOG; SR 173.71). Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesstrafgericht, Postfach 2720, Bellinzona, einzureichen. Freiburg, 6. Mai 2022/mdu Der Vizepräsident:
Die Gerichtsschreiberin-Berichterstatlerin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.